

## Transmenschen und Menschenrechte in der Schweiz

Henry Hohmann und Alecs Recher, Transgender Network Switzerland

**Die Geschlechtsidentität eines Menschen ist unabhängig vom Körper, in dem er geboren ist. Bei Transmenschen gibt es einen tiefgreifenden Widerspruch zwischen den angeborenen äusseren Geschlechtsmerkmalen und dem Gefühl der inneren Geschlechtszugehörigkeit. Sobald Transmenschen ihr wahres Geschlecht nach aussen leben, sind sie zahlreichen direkten und indirekten Diskriminierungen ausgesetzt – sei es im Bekanntenkreis, durch Verlust des Arbeitsplatzes oder durch bürokratische Hürden. Darüber hinaus sind sie die einzige Personengruppe in der Schweiz, die in fast allen Kantonen zur operativen Sterilisation gezwungen werden, wenn sie die Änderung ihres Personenstands beantragen.**

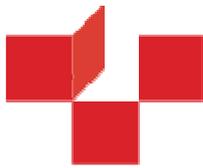
**Im Gastbeitrag von «Transgender Network Switzerland» wird erläutert, was Geschlechtsidentität bedeutet, welche Menschenrechtsfragen beim Umgang mit Transmenschen berührt werden und welche Rechtslage für Transmenschen in der Schweiz besteht.**

Seit genau einem Jahr gibt es den Verein Transgender Network Switzerland (TGNS) [[www.transgender-network.ch](http://www.transgender-network.ch)], eine gesamtschweizerische Lobbyorganisation von und für Transmenschen. Trans\* steht hier für transgender, transsexuell, transident – und für alle anderen, die sich mit dem Geschlecht, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde, nicht identifizieren können.

TGNS fördert die Vernetzung einzelner Transmenschen, ihrer lokalen Gruppierungen und Organisationen und vertritt auf nationaler Ebene deren Interessen. Eine wichtige Aufgabe ist die Information und Unterstützung von Transmenschen und ihrem Umfeld. Auch stehen wir Medien und Öffentlichkeit mit Fachwissen und Erfahrung zur Seite. Der Schwerpunkt liegt aber in der Interessenvertretung gegenüber Entscheidungsträgern in Politik, Recht Medizin usw. Wenngleich sich der Vereinszweck primär auf die Schweiz erstreckt, pflegt TGNS aber auch internationale Vernetzung und Kooperationen. So ist TGNS Mitglied von Transgender Europe [<http://tgeu.org/>].

### **Geschlecht und Geschlechtsidentität – eine Begriffsklärung**

Einer der fundamentalsten und doch am wenigsten beachteten Aspekte des Lebens ist die Geschlechtsidentität. Wenig beachtet deshalb, weil die grosse Mehrheit der Menschen kein Problem mit ihrer Geschlechtsidentität hat, da diese vollkommen mit ihrem Körper und der entsprechend erwarteten sozialen Rolle übereinstimmt. Das bei der Geburt eingetragene Geschlecht ist eine soziale und juristische Tatsache, die in der Regel als ge-



ben hingenommen und für passend empfunden wird. Anders verhält es sich bei Transmenschen, die im Laufe ihres Lebens feststellen, dass Körper und das tief empfundene innerliche Geschlecht nicht übereinstimmen. Transsein ist also eine genauso natürliche Variante von Geschlecht und nicht etwa ein Lebensstil, den man sich aussuchen kann.

Das Geschlecht des Menschen setzt sich zusammen aus der Geschlechtsidentität, dem biologischen Geschlecht und dem sozialen Geschlechtsausdruck, der sich durch Elemente wie Kleidung, Sprache oder Verhalten zeigt. Bei der Mehrheit ist dies alles deckungsgleich. Bei Transmenschen jedoch gibt es Widersprüche zwischen diesen Bereichen, als deren Konsequenz ein Leben zwischen den Geschlechtern oder eine soziale und/oder körperliche Angleichung an das innerliche Geschlecht angestrebt wird. Die Geschlechtsidentität ist nicht zu verwechseln mit der sexuellen Orientierung – also hetero-, homo- oder bisexuell. Diese bezieht sich auf das emotionale und sexuelle Begehren einer Person in Bezug auf andere Personen.

Auch wenn auf die Gesamtbevölkerung gesehen die Anzahl von Transmenschen relativ gering ist, lässt sich innerhalb dieser Gruppe ein breites Spektrum auffächern: Es gibt Transmenschen vor und nach Operationen, mit oder ohne Hormonbehandlung, aber auch solche, die sich bewusst gegen eine medizinische Angleichung entscheiden sowie Menschen, die gar keinen Zugang dazu haben. Viele bezeichnen sich eher als transgender und fühlen sich zwischen den Geschlechtern. Auch Cross-Dresser, Transvestiten und andere Menschen, denen die Kategorisierung von nur männlich / weiblich nicht ausreicht, gehören in diese Gemeinschaft. Es ist wichtig zu betonen, dass alle diese Gruppierungen von Diskriminierung betroffen sind. Rechtliche Massnahmen wie die Namensänderung sind aber nur für diejenigen vorgesehen, die ein komplettes Leben im anderen (also ihrem eigentlichen Geschlecht) anstreben.

### **Menschenrechtsfragen**

Transmenschen werden gesellschaftlich stigmatisiert - in ihrem nahen Umfeld, durch Dritte wie Medien oder Arbeitgeber, aber auch durch staatliche Organe und medizinisches Personal. Oft rührt dies aus Unverständnis und Unkenntnis her. Menschenrechtsprobleme und Diskriminierungen für Transmenschen ergeben sich somit auf allen Ebenen - sozial, medizinisch und rechtlich -, die von Nichtakzeptanz bis hin zu Hassverbrechen gegen Transmenschen reichen. So ist es vor der offiziellen Namensänderung immer noch ein Problem, im Betrieb die richtige Anrede einzufordern. Die Benutzung von Umkleidekabinen oder Toiletten können nicht nur am Arbeitsplatz, in der Schule oder Ausbildungsstätte, sondern auch beim Sport oder im Ausgang heikle Situationen provozieren. Beleidigungen, Pöbeleien, Gewalt, aber auch subtiles Mobbing sind daher für viele alltägliche und schmerzliche Erfahrungen.

Viele internationale und nationale medizinische Klassifizierungssysteme reihen Transmenschen unter der Diagnose einer psychischen Störung ein. Eine solche Diagnose leistet der Stigmatisierung Vorschub und kann der Einlösung von Menschenrechten im Wege stehen, wenn sie etwa eingesetzt wird, um die Rechtsfähigkeit oder die Wahl der medizinischen Behandlung einzuschränken. Als psychisch krank gestempelt zu werden greift zudem die Würde eines Menschen an. Die Herausforderung, die Menschenrechte aller zu schützen, liegt auch darin, keiner Gruppe von Menschen diese vorzuenthalten (Hammarberg 2009, S. 6f.). Die Realität auch in der Schweiz zeigt jedoch deutlich, dass Transmenschen ihre fundamentalen Rechte nicht in vollem Umfang zugestanden werden, weder auf der Ebene der staatlich garantierten Rechte, noch im privaten Alltag.

Der Kommissar für Menschenrechte des Europarates, Thomas Hammarberg, hat in einem Themenpapier und einer soeben erschienenen Studie [[http://www.humanrights.ch/front\\_content.php?idart=8673&lang=1&client=1](http://www.humanrights.ch/front_content.php?idart=8673&lang=1&client=1)] (Hammarberg 2009 u. 2011) das Thema Menschenrechte für Transpersonen in Europa erstmals umfassend gewürdigt und die Menschenrechtssituation in allen 47 Mitgliedsstaaten untersuchen lassen. In der Schweiz sind es vor allem rechtliche Probleme, die das Alltagsleben belasten und manchmal verunmöglichen.

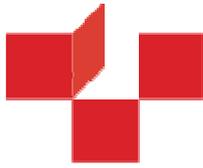
### **Zur Rechtslage der Vornamens- und Personenstandsänderung in der Schweiz**

Transmenschen haben gemeinsam, dass ihre Geschlechtsidentität nicht mit dem Geschlecht ihres Körpers bei Geburt übereinstimmt. Männer, die in einem weiblichen Körper geboren wurden, respektive Frauen, die in einem männlichen Körper zur Welt kamen, erhalten in der Folge einen Vornamen und das amtliche Geschlecht, das nicht ihrer Identität entspricht. Dies zu ändern ist für sie fundamental wichtig. Erst mit dem registerrechtlichen Nachvollzug der gelebten Identität ist es möglich, Dokumente wie Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Schulzeugnisse, Kreditkarte, etc. auf den Namen auszustellen, der zu dem Menschen passt. Solange dies nicht der Fall ist, sind Tätigkeiten wie Reisen über die Grenze, Bezahlen mit der Kreditkarte oder Abholen eines eingeschriebenen Briefes, ganz zu schweigen von der Bewerbung auf eine Stelle oder eine Polizeikontrolle, immer ein enormer Stressmoment und oft sogar unüberwindbare Hindernisse.

Stimmen Name und Personenstand nicht mit dem gelebten Geschlecht überein, bedeutet dies für die Betroffenen zwingend, dass sie Fremde über ihr Transsein, sprich: ihren Intimbereich, informieren müssen. Nicht nur den Zöllner, sondern auch die potentielle Arbeitgeberin, den Schalterbeamten bei der Post, die Ticketkontrolleurin im Zug: Tagtäglich ein Kontakt zu verschiedenen Menschen, die keinen Anspruch haben, über körperliche Eigenheiten informiert zu werden. Solange die registerrechtlichen Änderungen von den staatlichen Organen nicht vorgenommen werden, wird folglich konstant das Recht auf den Schutz der Privatsphäre, das Privatleben und auch das Recht auf die eigene Geschlechtsidentität verletzt. Insbesondere auch mit Bewerbungen unter dem amtlichen Namen, der nicht mit dem Aussehen übereinstimmt, haben Transmenschen sehr schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Faktisch wird einigen der Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben dadurch verschlossen. Diesen Ausschluss vermag auch das Gleichstellungsgesetz, obschon dessen Anwendungsbereich gemäss Botschaft des Bundesrates (BBl 1993 I 1248, 1295 ff.) sich auf jegliche Fragen des Geschlechts sowie auch auf die sexuelle Orientierung erstreckt, nicht zu verhindern.

### **Heutige Voraussetzungen zur Änderung des Vornamens und des Personenstands**

Die Änderung des Vornamens sowie des Personenstands bei Transmenschen erlauben das ZGB (Art. 30 resp. 42) und auch die Praxis von Verwaltung und Zivilgerichten. Die Voraussetzungen sind jedoch höchst problematisch. Einerseits sind sie uneinheitlich; jeder Kanton (Zuständigkeit für die alleinige Namensänderung) und jedes Zivilgericht (Zuständigkeit für die Änderung des Registergeschlechts) hat seine eigenen Regeln zur Konkretisierung des Bundesrechts aufgestellt. Andererseits werden nahezu überall die Diagnose Transsexualität sowie körperliche Eingriffe (Hormone und/oder Operationen) verlangt. Häufiges Kriterium ist zudem eine Mindestfrist, während der entweder nachweisbar der neue Name verwendet wurde oder während der Hormone genommen wurden.



Diese Voraussetzungen lassen sich aus folgenden Gründen nicht mit den Grundrechten vereinbaren:

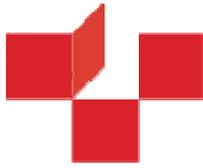
- *Zwang zu operativer Sterilisation und zu weiteren medizinischen Behandlungen* als Voraussetzungen für die Änderung von Namen und Registergeschlecht verletzen das Selbstbestimmungsrecht und die Gesundheit des Individuums. Jeglicher medizinischer Eingriff muss gerechtfertigt werden können, ansonsten stellt er eine unzulässige Körperverletzung dar. Die Rechtfertigung der Einwilligung des Patienten verlangt, dass diese freiwillig erfolgt und vorab hinreichend informiert wurde. Transmenschen wünschen oftmals nicht alle Eingriffe, die medizinisch angeboten werden. Dennoch lassen sie mehr über sich ergehen, als was sie aus freiem Willen tun würden. Denn die Verwaltungs- und Gerichtspraxis stellt sie heute vor die Wahl, ohne die Eingriffe keine Anpassung ihrer Papiere vornehmen zu können und damit der oben genannten konstanten Verletzung ihrer Privatsphäre ausgesetzt zu werden, oder dem Druck nachzugeben und die Eingriffe erzwungenermassen vornehmen zu lassen. Eine solche nur unter Druck gegebene Zustimmung entbehrt der Freiwilligkeit und ist folglich weder zivil- noch menschenrechtlich akzeptabel. Ausser dem Kanton Zürich, welcher seit dem 1.2.2011 (Obergericht ZH, Geschäfts-Nr. NC090012) zumindest keine operativen Eingriffe mehr verlangt, setzen sich alle Kantone massiv darüber hinweg. Der oft als Grundlage angeführte BGE 119 II 264, E. 6 vermag diese Rechtsverletzung selbstverständlich nicht zu heilen. Transmenschen sind in der Schweiz die einzige Gruppe, welche von staatlichen Organen heute noch zur Einwilligung in die Sterilisation gezwungen wird.

- *Mindestfristen*, während denen entweder das Leben unter dem Namen, entsprechend der eigenen Geschlechtsidentität oder auch eine Hormontherapie nachgewiesen werden muss, sind einerseits in der Praxis eine massive psychische Belastung für die Betroffenen. Kein Transmensch vertraut sich gleich von Anfang an, sobald er oder sie sich selbst bewusst wird, seiner Umgebung an. Dieser Schritt des Coming-Outs passiert erst bei einem hohen Mass an Sicherheit sich selbst gegenüber; zu gross ist heute noch die Angst vor ablehnenden Reaktionen. Ein Antrag auf Änderung des Namens oder/und des amtlichen Geschlechts wird demzufolge erst noch später gestellt. Eine zusätzlich anberaumte Frist bietet daher keine zusätzliche Gewissheit, zwingt aber die Betroffenen, mehrere Jahre (meist zwei oder drei) mit unpassenden Papieren durchstehen zu müssen. Dadurch wird in dieser Zeit ihr Recht auf Geschlechtsidentität und auf Achtung ihres Privatlebens konstant verletzt. Ein solch starres, die Individualität jeder Transbiographie leugnendes Anwendung von Fristen hat auch der EGMR in Bezug auf die Kostenübernahme der geschlechtsangleichenden Operationen durch die Krankenkasse in Schlumpf v. Suisse (Urteil vom 8. Januar 2009, Requête no 29002/06) als Verletzung von EMRK Art. 8 eingestuft. Das gleiche muss u.E. auch für die Voraussetzungen zur Anpassung des Registers Geltung haben.

- Die *Diagnose psychisch krank* als Bedingung für die Registeränderung ist, wie auch bereits oben erwähnt, schwer vereinbar mit dem Recht auf Selbstbestimmung und der Menschenwürde.

- Vereinzelt findet sich noch das Erfordernis der *Ehelosigkeit*, respektive keine bestehende eingetragene Partnerschaft, für die Personenstandsänderung. Dies widerspricht nicht nur dem Recht beider Ehegatten auf Schutz der Ehe, sondern entbehrt auch jeglicher eherechtlicher Grundlage.

Transgender Network Switzerland sieht seine Aufgabe nicht nur darin, die medizinische und rechtliche Lage für Betroffene in der Schweiz zu verbessern, sondern gezielt auf ei



Transgender  
Network  
Switzerland

nen gesellschaftlichen Wandel zur vollen Akzeptanz von Transmenschen hinzuarbeiten. Dass dies allerdings noch ein weit entferntes Ziel ist, zeigt die Schlagzeile einer Schweizer Boulevardzeitung von Anfang des Jahres 2011, in der Transfrauen als «es» betitelt wurden. Oder um es mit Gilbert du Motier de La Fayette (1757–1834) zu sagen: «Die Menschenrechte beginnen, wo die Vorurteile enden».

#### **Quellen:**

Transgender Network Switzerland: <http://www.transgender-network.ch/>

Thomas Hammarberg (Hrsg.), Human rights and gender identity [Geschlechtsidentität und Menschenrechte], Strassburg 2009:

<https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=1476365> [engl. Originalfassung]

[http://www.transrespect-transphobia.org/uploads/downloads/Publications/Hberg\\_dt.pdf](http://www.transrespect-transphobia.org/uploads/downloads/Publications/Hberg_dt.pdf)  
[dt. Fassung]

<https://wcd.coe.int/wcd/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=1829911&SecMode=1&DocId=1458356&Usage=2> [franz. Fassung]

Thomas Hammarberg (Hrsg.), Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity, Strassburg 2011:

[http://www.coe.int/t/Commissioner/Source/LGBT/LGBTStudy2011\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/Commissioner/Source/LGBT/LGBTStudy2011_en.pdf)

#### **Weitere Informationen:**

**Transgender Network Switzerland**

**Postfach 1464**

**8021 Zürich**

**[info@transgender-network.ch](mailto:info@transgender-network.ch)**